

Satzung

des Schulvereins der Karl-Scharfenberg-Schule Laascher Str.57, 19306 Neustadt-Glewe

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **“Schulverein der Karl-Scharfenberg-Schule e. V.”** und hat seinen Sitz in Neustadt-Glewe.

Der Schulverein soll mit heutigem Datum ins Vereinsregister eingetragen werden (§ 57 Abs. 1 BGB).

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schuljugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule. Sie wollen die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und dergleichen Rechnung tragen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen
4. Spenden

§ 6 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

§ 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- Schüler und Auszubildende: 0,50 Euro
- Erwachsene: 1,00 Euro

Der Beitrag ist jährlich für das laufende Kalenderjahr auf das Vereinskonto bis zum 31.03. einzuzahlen.

§ 9 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus drei Personen:

- 1. Vorsitzenden**
- 2. Vorsitzenden**
- Rechnungsführer**

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der 1. und 2. Vorsitzende. **Alle vier Jahre** werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die

Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf gehalten. Die Einladungen erfolgen durch Aushang.

In der Hauptversammlung im ersten Viertel des Jahres erfolgt die Vorlegung der Jahresabrechnung. Die Vorstandswahl erfolgt alle vier Jahre im ersten Viertel des Jahres.

Über jede Versammlung und Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt den Vereinshaushalt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösen

Anträge betreffs Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 13 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger der Regionalen Schule Neustadt-Glewe in Neustadt-Glewe, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler dieser Schule zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Neustadt-Glewe, 19.09.2013